

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

gemäß Verteiler

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Richard Neun

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-69300  
Telefax +49 351 564-69009

richard.neun@  
smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
35-6412/180/3

Dresden,  
10. März 2022

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht im Bereich ausgewählter Förderschulen

Sehr geehrter Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter

die Prüfungen des SMK haben ergeben, dass jenseits des Bereichs der berufsbildenden Schulen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen nur das Personal weniger Förderschulen ab dem 16. März 2022 von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz betroffen ist.

Konkret handelt es sich um

- die Klinik- und Krankenhausschulen,
- die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz,
- die Sächsische Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Leipzig.

Dies erklärt sich wie folgt:

Die Klinik- und Krankenhausschulen sind in der Regel integraler Bestandteil der Krankenhäuser und (Tages-) Kliniken, die gemäß § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e IfSG von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen sind.

Förderschulen sind wie andere Schulen zwar grundsätzlich nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst. Hiervon sind wiederum Förderschulen ausgenommen, die mit den Heimen eine Einrichtung im Sinne von § 2 Nummer 15 IfSG sind. Da bei den beiden Förderschulen in Landesträgerschaft Förderschulen und Heime eine juristische Person darstellen, unterliegen sie der Regelung.

Von den in Ihren Einrichtungen tätigen Personen ist Ihnen gegenüber als Einrichtungsleitung einer der drei Nachweise vorzulegen (vgl. § 20a Absatz 2 IfSG):

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

- ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung,
- ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aus medizinischem Grund nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Als Einrichtungsleitung haben Sie das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Das Gesundheitsamt wird in der Folge tätig und muss entscheiden, ob ein personenbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gibt auf seiner Internetseite Antworten auf Fragen zur COVID-19-Impfung und zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: [www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html).

Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage des SMS veröffentlicht: [www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/einrichtungsbezogene-impfpflicht.html).

Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht und deren Umsetzung sollen an folgende Adresse gerichtet werden: [buengerbeauftragte@sms.sachsen.de](mailto:buengerbeauftragte@sms.sachsen.de).

Der Bundesgesetzgeber hat mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht die Entscheidung getroffen, dass von dem adressierten Personenkreis die COVID-19-Schutzimpfung bzw. die alternativen Nachweise gemäß § 20a IfSG verlangt werden können. Wenn die Personen dem nicht nachkommen, widersetzen sie sich dieser Pflicht und haben die daraus resultierenden Rechtsfolgen somit selbst zu vertreten.

Wir bitten Sie, das an Ihren Einrichtungen beschäftigte Personal umgehend zu den allgemeinen Regelungen des § 20a IfSG zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Gerald Heinze  
Abteilungsleiter